OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651145/5/Sch/MSt

Datum:
Linz, 19. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R. A., vertreten durch Rechtsanwälte N. & T., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat S., vom 28. März 2018, GZ: FE 67/2018, NSch 43/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 12. Juni 2018,

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat S., hat mit Bescheid vom 28. März 2018, GZ: FE 67/2018, NSch 43/2018, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn R. A. Folgendes verfügt:

„Die Landespolizeidirektion OÖ./Polizeikommissariat S.
1.) entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die unten angeführten Klassen für einen Zeitraum von 8 (acht) Monaten, gerechnet ab dem Tag der Abnahme des Führerscheines, das war der 27.02.2018

2.) ordnet die Absolvierung der Nachschulung für sonstige Problematik vor Ablauf der Entziehungsdauer an;

3.) fordert Sie auf, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, durchgeführt von einer hierzu ermächtigen Stelle, vor Ablauf der Entziehungsdauer beizubringen;

4.) entzieht Ihnen gemäß § 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung, sowie einen anfälligen ausländischen EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges.

Führerschein
Ausgestellt von: LPD OÖ, PK S.
am: 16.11.2017
Zahl: 17
Klassen: AM, A (Code 79.03/04), B

Rechtsgrundlagen:
§§ 2; 3; 7; 24 Abs. 1 u. 3; 25 Abs. 1; 26; 27-29; 30 Abs. 1 u. 2;
§§ 4 FSG-NV; 13 Abs. 2 VwGVG.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 12.6.2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid liegt der Sachverhalt zugrunde, dass dem Beschwerdeführer eine Übertretung gemäß § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9

StVO 1960 unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 leg. cit zur Last gelegt wurde. Diesbezüglich ist seitens der belangten Behörde ein Straferkenntnis, datiert mit 28.3.2018, VStV/918300339130/2018, ergangen, wo es im Spruch heißt:

„Sie haben sich am 27.02.2018 um 18:20 Uhr in A., trotz Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht geweigert, sich zum Zwecke der Feststellung der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt bringen zu lassen, obwohl vermutet werden konnte, dass Sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand befinden und Sie, am 27.02.2018 um 17:15 Uhr in St. F., W. das Fahrzeug mit dem Kennzeichen L- gelenkt haben."

Die gegen dieses Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. Juni 2018, LVwG-602472/5/Sch/KA, abgewiesen worden.

4. Aufgrund der obigen Ausführungen liegt somit eine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 vor. Ein weiteres Eingehen und neuerliche Beurteilung, ob eine solche Übertretung begangen wurde, erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083).

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, welche zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führt, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

§ 26 Abs. 2 Z 1 FSG hat die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bei der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 sechs Monate zu betragen. Es handelt sich hiebei um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung, wo die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 14.3.2000, 2000/11/0039 uva.).

Damit hat für die Entziehungsdauer von sechs Monaten im vorliegenden Fall eine Wertung der gesetzten bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum, vorliegend zwei Monate, gilt, dass zu werten sind die Verwerflichkeit der gesetzten Tat, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, das sei die verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

Hier muss dem Beschwerdeführer vorgehalten werden, dass ihm von der belangten Behörde wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand die Lenkberechtigung vom 9.6.2017 bis 15.11.2017

entzogen werden musste. Der Beschwerdeführer war also zum Zeitpunkt der Begehung des hier relevanten Deliktes erst wenige Monate wiederum im Besitze einer Lenkberechtigung. Der belangten Behörde kann daher schon aus diesem Grund nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer erst nach einer Entziehungsdauer von acht Monaten wiederum seine Verkehrszuverlässigkeit erlangen werde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt auch keine Bedenken im Hinblick auf eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 26 Abs. 2 Z 3 FSG. Die hier angeführte Deliktskombination, die zu einer Mindestentziehungsdauer von acht Monaten zu führen hat, liegt in der Reihenfolge zwar insofern anders gelagert, als der Gesetzgeber zuerst eine Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 und dann jene nach § 99 Abs. 1a oder 1b leg. cit behandelt. Die Reihenfolge ist also hier zuerst das gravierendere und dann das geringere Delikt. Wenn schon für einen solchen Fall eine Mindestentziehungsdauer von acht Monaten anzuwenden ist, so ist der Schluss zulässig, dass für den umgekehrten Fall, also zeitlich vorangegangen das weniger pönalisierte und dann das schwerwiegendere Delikt begangen wurde, auch eine Entziehungsdauer von acht Monaten dem Willen des Gesetzgebers nicht widersprechen kann.

Vorliegend kann also die von der belangten Behörde verfügte Entziehungsdauer der Lenkberechtigung nicht als unangemessene Dauer angesehen werden.
Die im Bescheid angeführten weiteren Maßnahmen (Nachschulung, amtsärztliches Gutachten, verkehrspsychologische Stellungnahme und Verfügung gemäß § 30 Abs. 2 FSG) sind zwingende gesetzliche Vorgaben und unterliegen daher nicht der Disposition der Behörde oder des Verwaltungsgerichts.

Im Spruch des Bescheides ist zwar die Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG angeführt, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde allerdings nicht verfügt, sodass sich ein Eingehen darauf erübrigt.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön